

# BESTÄTIGUNG

## Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PZERT GmbH  
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



### Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG

**Standort:**  
Moosmüllerweg 9  
85055 Ingolstadt

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als

## Rücknahmestelle nach §17a ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 17.09.2024 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 10154). Die nächste Überprüfung ist bis 09/2025 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **17.09.2024**  
bis: **16.03.2026**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **10154**

Bondorf, 17.09.2024

  
Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm





**PZERT GmbH**  
**Schafbergstraße 19**  
**77149 Bondorf**

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Anlagenstandort:  
**Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG**  
Moosmüllerweg 9  
85055 Ingolstadt

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**  
**Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG**

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien im Auftrag einer zugelassenen Erstbehandlungsanlage, die selektiv behandelt:

**§14 Absatz 1 ElektroG**

Gruppe 1	Wärmeüberträger
Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
Gruppe 3	Lampen
Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte, der Informations- und Telekommunikationstechnik
Gruppe 6	Photovoltaikmodule.

**§2 Absatz 1 ElektroG**

Kategorie 1	Wärmeüberträger,
Kategorie 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
Kategorie 3	Lampen
Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Kategorie 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Kategorie 6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Bondorf, 17.09.2024

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

